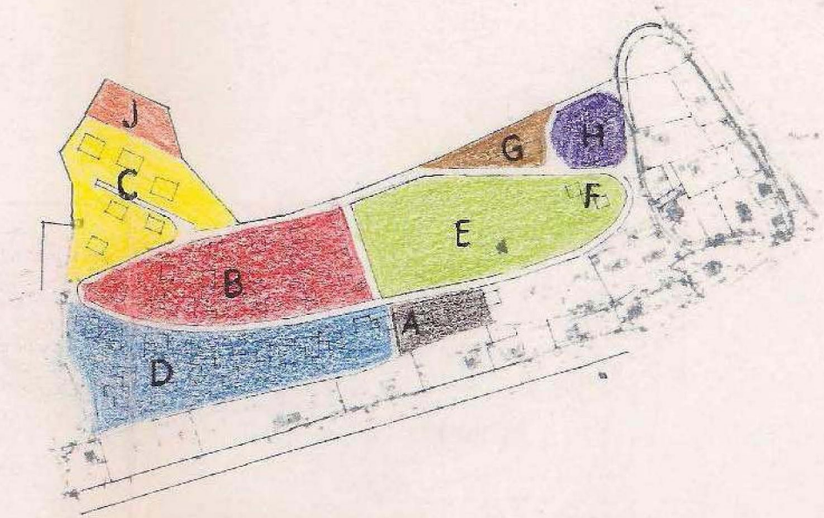
BEBAUUNGSPLAN NR .AM MUCKENBERG' GEMEINDE ALLENBACH



109

P L A N Z E I C H E N

WR — REINES WOHNGEBIET

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

VOLLGESCHOSSE

I — HÖCHSTGRENZE (RÖMISCHE ZIFFER)

(I) — ZWINGEND (RÖMISCHE ZIFFER IM KREIS)

UMFORMERSTATION

HAUPTFIRSTRICHTUNG

GRÜNFLÄCHE

0,1 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)

(0,1) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL IM KREIS)

KINDERSPIELPLATZ

o — OFFENE BAUWEISE

(o) — NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZUL.

(o) — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR STELL-PLÄTZE UND GARAGEN

BAULINIE

BAUGRENZE

FREIFLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

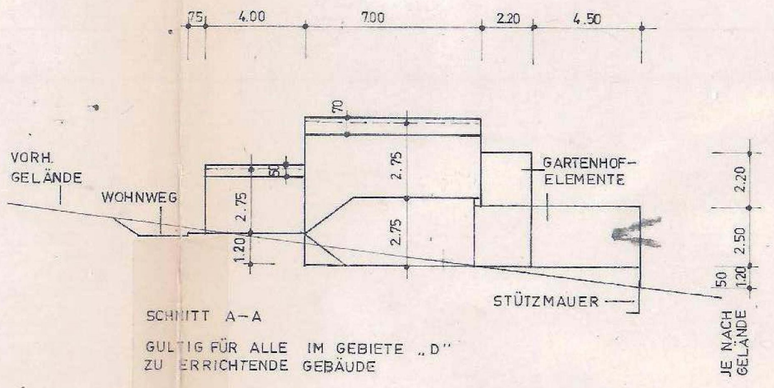
SCHULE

Ga — GARAGEN

GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ABGRENZUNG UNTER-SCHIEDLICHER NUTZUNG

PLANBEREICHSGRENZE

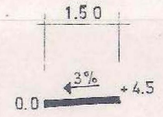


SCHNITT A–A

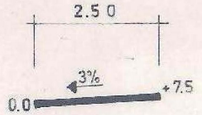
GÜLTIG FÜR ALLE IM GEBIETE „D" ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE

Grenzen weisen keine geometrische Genauigkeit auf.

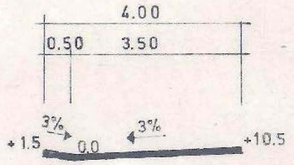
STRASSEN - UND WEGEQUERSCHNITTE



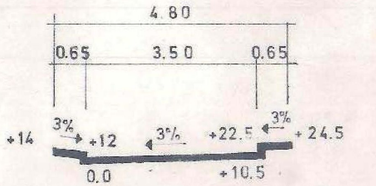
WOHNWEG



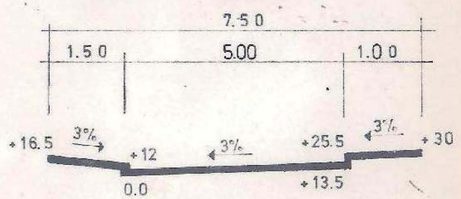
WEG



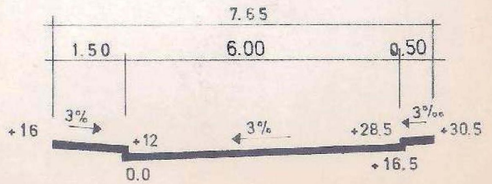
GARAGENZUFAHRT



STRASSE C



STRASSE B



STRASSE A

Zeichenerklärung:


Wohnhäuser


Wirtschaftshäuser


Geschoßzahlen


Kilometerstein


Grenzstein


Polygonpunkt


Kleinpunkt


Schacht


Sinkkasten


Schieber


Hinweisschild


Holzleitungsmast


Brunnen


Laterne


Hydrant

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Mückenberg" der Gemeinde Allenbach

Gemäß § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11. 196o (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./26.1o.1962 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2o2o) hat der Rat der Gemeinde Allenbach am 15.2.1968 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Mückenberg" der Gemeinde Allenbach wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Plangebiet

1. Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.
2. Der in der Planbezeichnung eingearbeitete verkleinerte Plan mit der Einteilung der Gebiete in A, B, C, D, E, F, G, H und J ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

1. Das Plangebiet ist im Bebauungsplan zum Teil als reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429 -), zum Teil als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan angegeben. ~~Bei eingeschossiger Bauweise wird der Ausbau des Untergeschosses talseitig zu Wohnzwecken zugelassen.~~ gestrichen gem. Genehmigungsverfügung des R.P. vom 26.11.68

§ 5

Bauliche Gestaltung

1. Die zulässigen Dachneigungen und die Hauptfirstrichtung der Gebäude sind im zeichnerischen Teil des Planes angegeben.

2. Als Dachform der Hauptgebäude sind in den Gebieten A, B und J Satteldächer, für die Gebiete C, D, E, F, G und H Flachdächer vorgesehen.
3. Als Dacheindeckung sind bei
 3.1 Satteldächern schiefergetönte Pfannen, Naturschiefer oder dunkelgetönte Asbestzementschablonen
 3.2 bei Flachdächern Kiesdeckungen zugelassen.
4. Drempel sind nur im Gebiet A bis zu einer Höhe von 6o cm zulässig.
5. Dachaufbauten bei Satteldächern sind nicht zulässig. Bei Flachdächern sind stehende Oberlichter und Fahrstuhlaufbauten zulässig.
6. Der im zeichnerischen Teil dargestellte Schnitt A-A im Bereich "D" zeigt die für alle dort zu errichtenden Gebäude zwingende Bauweise.

§ 6

Garagen und Stellplätze

1. Garagen sind, soweit im Plan festgesetzt, auf den vorbezeichneten Flächen zu errichten. Soweit sie nicht ausgewiesen sind, müssen sie einen Abstand von 5,oo m vom befestigten Fahrbahnrand erhalten. Als Ausnahme ist ein geringerer Abstand zulässig. Hierbei muß mindestens ein Maß von 3,5o m vom befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden.
2. Für die Garagen sind nur Flachdächer oder Pultdächer bis 5° Neigung zulässig. Bei starkem Hangeinschnitt können die Garagendächer auch mit Erde überdeckt und bepflanzt werden. Im übrigen müssen sie sich in der äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anpassen.
3. Aneinandergebaute Garagen sind in Form, Farbgebung und Material einheitlich zu gestalten. Die Ausführung für die zuerst erstellte Garage ist auch für die weiteren maßgebend.

§ 7

Außenanlagen

1. Der in § 5,6 erwähnte Schnitt zeigt auch die, einen Gartenhof bildenden, Wandscheiben, die unter Zugrundelegung der genannten Maße bei Erstellung des Gebäudes mit zu errichten sind.
2. Als Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege sind nur lebende Hecken oder Holzzäune zugelassen. Sie dürfen nicht höher als o,8o m sein. Einfriedigungen in den sonstigen Bereichen der Grundstücke sind bis

1,2o m Höhe zulässig.

3. Geländeanschüttungen sind nur in Höhe des verlorenen Mauerwerks im Bereich des freien Untergeschosses zulässig. In allen anderen Fällen darf die natürliche Hanglage nicht verändert werden.
4. Falls es die natürlichen Geländeverhältnisse erfordern, sind Stützmauern bis 1,2o m Höhe in Bruchsteinen oder Sichtbeton zulässig.

§ 8

Rechtsverbindlichkeit

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung des Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der mit Verfügung vom 8.11.1966 genehmigte und am 1o.7.1967 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 außer Kraft.

Allenbach, den 15. Februar 1968

GEMEINDE ALLENBACH * KREIS SIEGEN *

Der Bürgermeister